

Statuten der PELIKAN HOLDING AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma

PELIKAN HOLDING AG
PELIKAN HOLDING SA
PELIKAN HOLDING LTD.

besteht eine Aktiengesellschaft aufgrund der folgenden Statuten mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere von Gesellschaften der Pelikan-Gruppe, und die Durchführung von Finanzierungsgeschäften aller Art.

Sie bezweckt weiterhin die Herstellung und den Vertrieb von und den Handel mit Produkten auf den Gebieten der Büroausstattung, von Schreibgeräten, Vorschul- und Schulartikeln, Artikeln der Freizeitbeschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Zubehör zu Bürogeräten und sonstigen Produkten auf den Gebieten der Chemie und der Physik mit und ohne Verwendung der Marke Pelikan.

Die Gesellschaft kann sich auch auf verwandten Gebieten betätigen und im übrigen alles unternehmen, was den Zweck des Unternehmens fördert.

Sie kann insbesondere auch Immaterialgüterrechte und Lizenzen an solchen erwerben, veräußern, registrieren und verwerten sowie Grundbesitz erwerben, verwalten und verkaufen.

Artikel 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4

Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'100'000 und ist eingeteilt in 1'540'000 Namenaktien zu je Fr. 65.-- Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausgeben oder die bei ihr oder einer Verwahrungsstelle eingelieferten Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft kann ferner die bei ihr oder einer Verwahrungsstelle eingelieferten Urkunden oder die als Wertrechte ausgestalteten Aktien als Bucheffekten eintragen lassen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit wieder aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 5

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Sie führt über die ausgegebenen Aktien ein Aktienbuch, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und anderen dinglich Berechtigten eingetragen sind.

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorzunehmen.

Artikel 6

Jede Person, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 7

Die rechtsgültige Übertragung der Namenaktien (mit Einschluss der Vermögensrechte und der daraus entstehenden Forderungen) zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (einschliesslich der rechtsgeschäftlichen Bestellung einer Nutznießung) kann, was auf den Aktientiteln bzw.- zertifikaten zu vermerken ist, ausschliesslich in der Form der Zession erfolgen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Buchef-

fektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession abgeschlossen.

Artikel 8

Der Übergang von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung der Übertragung von Aktien der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er sich bereit erklärt, diese für Rechnung der Gesellschaft (bis max. 20 % des Aktienkapitals), anderer Mitaktionäre oder Dritter zu ihrem wirklichen Wert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung ins Aktienbuch zu übernehmen.

Können sich die Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, wird dieser entsprechend dem wirklichen Wert der Aktien (d.h. unter angemessener Berücksichtigung der Reserven und der mit der Fortführung des Unternehmens verbundenen Gewinnaussichten und Verlustrisiken sowie im Rahmen des in Frage stehenden Kaufs- und Verkaufsangebotes) durch ein von den Parteien gemeinsam bestimmtes Mitglied der Treuhandkammer (Schweizerische Kammer der Bücher-, Steuern- und Treuhandexperten) in verbindlicher Weise und endgültig festgesetzt. Die Kosten der Bewertung tragen die Parteien im Verhältnis der Abweichung ihrer Angebote zum Ergebnis.

Ohne Übernahme der Aktien zu ihrem wirklichen Wert, kann der Verwaltungsrat die Genehmigung aus folgenden Gründen verweigern:

1. Sofern ein Erwerber in Folge der Anerkennung als Vollaktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
2. Soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
3. Sofern ein Erwerber oder eine ihm nahestehende Person die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbereich direkt oder indirekt (durch Beteiligung an konkurrenzierenden Gesellschaften) konkurrenziert.
4. Wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt dass er die Aktien in eigenem Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziffern 1 und 2 als ein Erwerber.

Bei Erwerb von Aktien infolge Erbganges, Erbteilung, ehelichen Güterrechtes oder Zwangsvollstreckung, kann der Verwaltungsrat der Aktienübertragung seine Genehmigung nur versagen, wenn er die Übernahme der Aktien zu ihrem wirklichen Wert anbietet. Die Verweigerung aus wichtigen Gründen ist in diesen Fällen nicht möglich.

Lehnt der Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung innert drei Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Keine Genehmigung des Verwaltungsrates für die Aktienübertragung bedürfen während 6 Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben. Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit ohne weiteres dahin.

Artikel 9

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung unter Berücksichtigung von Art. 652b Abs. 2 OR nichts anderes beschliesst.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie gegebenenfalls den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Obligationen und Anleihen

Artikel 10

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Gewinn-, Wandel- und Optionsanleihen, ausgeben, wobei die Befugnisse der Generalversammlung vorbehalten sind.

IV. Organe

Artikel 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Direktion
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort statt. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Mindestens zwanzig Tage vorher sind Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie der Jahresbericht mit den Anträgen auf Verwendung des Bilanzgewinnes samt dem Bericht der Revisionsstelle, den Aktionären zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft aufzulegen, was in der Einladung zu erwähnen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1 Million Franken vertreten, sind berechtigt zu verlangen, dass der ordentlichen Generalversammlung bestimmte Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Abstimmung unterbreitet und in der Einladung unter den Traktanden erwähnt werden. Das Begehren muss spätestens bis Ende des der Versammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich beim Verwaltungsrat eingegangen sein. Gesetzes- oder statutenwidrige Anträge hat der Verwaltungsrat indessen nicht zur Verhandlung zu bringen.

Artikel 13

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle;
- b) auf Begehren eines oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und sofern diese schriftlich unter Angabe gesetzes- oder statutenkonformer Anträge die Einberufung beim Verwaltungsrat beantragen.

Artikel 14

Jede Aktie hat eine Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrat kann Bestimmungen betreffend Nachweis des Aktienbesitzes und Ausgabe von Stimmkarten sowie über die Form der Bevollmächtigung erlassen.

Artikel 15

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Er ernennt einen Sekretär und den oder die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen oder abweichender statutarischer Bestimmungen.

Artikel 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel schriftlich durch Stimmzettel. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen jedoch offen durchgeführt werden.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 18

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der

- Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
 - e) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
Wahl der Revisionsstelle und der Konzernprüfer;
 - g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 19

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und bei gesamt- haft mehr als zwei Mitgliedern einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat setzt sein Reglement fest und wählt seinen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Vizepräsidenten bei vorübergehender Verhinderung vertreten. Im Fall dauernder Verhinderung ist nächstmöglich ein neuer Präsident zu wählen. Präsident und Vizepräsident können ohne Aufgabe ihres Verwaltungsmandates jederzeit ihr Amt zurücklegen.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das von einem seiner Mitglieder oder der Geschäftsleitung schriftlich gestellte Verlangen.

Artikel 22

Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller im Amte stehenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, bedarf zu ihrer Gültigkeit lediglich der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller im Amte stehender Mitglieder.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe oder per Telex oder Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Artikel 23

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Beratungen sowie für ihre besonderen Bemühungen eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Die Festlegung der Organisation;
- c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
- d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- e) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat kann allfällige Beiträge festsetzen, die zur Unterstützung von gemeinnützigen, wohltätigen oder sonst nützlichen Anstalten und Unternehmungen verwendet werden sollen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht, per Prokura oder in Vollmacht für sie zu zeichnen, zusteht.

C. Die Direktion

Artikel 26

Gestützt auf Art 30 der Statuten, ernennt der Verwaltungsrat die Direktion, der die unmittelbare Leitung der Geschäftsführung obliegt. Er regelt deren Kompetenzen im Organisationsreglement.

Zu Mitgliedern der Direktion kann der Verwaltungsrat Personen aus seiner Mitte (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, ernennen.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 27

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Treuhandgesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als gesetzliche Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Sie hat die in Art. 727 ff. OR umschriebenen Funktionen.

V. Bilanz, Reserven, Gewinnverteilung

Artikel 28

Alljährlich auf den 31. Dezember sind Bilanz sowie Erfolgsrechnung gemäss den Grundsätzen der Artikel 662 ff. OR aufzustellen.

Artikel 29

Der nach Abzug aller Unkosten, Rückstellungen, Abschreibungen und Passivzinsen verbleibende Reingewinn, wird wie folgt verwendet:

- a) 5 % werden den allgemeinen Reserven zugewiesen, bis diese 50 % des Aktienkapitals beträgt;
- b) der alsdann verbleibende Rest des Reingewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, zur Auszahlung einer Dividende, für weitere Abschreibungen und Rückstellungen oder zur Äufnung von Spezialreserven verwenden kann.

Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Dotierung der allgemeinen Reserven mit dem in Art. 671 OR zwingend vorgeschriebenen Minimalbetrag. Die allgemeinen Reserven dürfen, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigen, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit zu steuern oder deren Folgen zu mildern; über andere bilanzmässig offen ausgewiesene Reserven verfügt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 30

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.

Artikel 31

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VII. Bekanntmachung

Artikel 32

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail.

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

25. Juni 2020